

IT@M Änderung der Betriebssatzung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04345

4 Anlagen

Beschluss im IT-Ausschusses vom 12.10.2016 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Sachstand

1.1 Anlass

Seit Betriebsbeginn des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München IT@M im Jahr 2012 hat es Veränderungen gegeben, die nun in der Satzung berücksichtigt werden sollen.

1.1.1 Änderung der Schreibweise des Namens

Im Mai 2010 entstand IT@M als Namenskürzel für den Eigenbetrieb Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München. In dieser Schreibweise wurde das Kürzel auch in die Betriebssatzung (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 04075) aufgenommen und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Marke eingetragen.

Im Frühjahr 2012 hat dann die IT@M-Führung unter Einbindung von Personalrat und Presse- und Informationsamt mit Unterstützung einer Werbeagentur eine Auswahl und Entscheidung über das Logo von IT@M getroffen. Mit der Werbeagentur und dem Presse- und Informationsamt (PIA) wurde nach den geltenden Regeln für die Außendarstellung das Logo entwickelt.

Das Logo verwendet das Namenskürzel in der Schreibweise it@M auf einem App-Button mit dreidimensionaler Wirkung. Wobei das @-Zeichen hochgestellt in einer Sprechblase umgesetzt ist. Es werden die Münchner Farben schwarz und gelb verwendet.

Das Logo wurde als Wort- / Bildmarke und in der geänderten Schreibweise beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen.

Um als Eigenbetrieb der Landeshauptstadt München in Wort und Bild einheitlich in Erscheinung zu treten, bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Betriebssatzung.

In diesem Zusammenhang wird auch die für das Namenskürzel korrekte orthografische Formulierung im Satzungstext angepasst.

1.1.2 Erbringung von Leistungen für Eigengesellschaften der Landeshauptstadt München

Mit Stadtratsantrag Nr. 08-14 / A 01599 wurde gefordert „Die Stadt baut mittelfristig mit ihren Beteiligungsgesellschaften ein gemeinsames Rechenzentrum auf.“ In der Beantwortung des Stadtratsantrages mit der Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / 05247 wurde auf das laufende Programm MIT-Konkret, die Gründung des Eigenbetriebs und den Bau des städtischen Rechenzentrums verwiesen. Gleichzeitig wurde versprochen, die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Erweiterung des städtischen Rechenzentrums für die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt München zu prüfen und dem Stadtrat 2015 darüber zu berichten. Die Abstimmung hat inzwischen soweit geführt, dass von der Stadtwerke München GmbH eine Anfrage zur Anmietung von Rechenzentrumsflächen vorliegt.

In § 1 Abs. 4 Satz 1 Betriebssatzung wird die Aufgabe von IT@M mit der Versorgung der städtischen Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe mit Informations- und Telekommunikationsdiensten (ITK-Dienste) festgelegt. Hieraus ergibt sich die Festlegung auf ein rein stadtinternes Tätigwerden. Soll IT@M auch für die Beteiligungsunternehmen der Stadt tätig werden, so müsste insbesondere § 1 Abs. 4 Satz 1 der Betriebssatzung entsprechend angepasst werden.

Nach eingehender rechtlicher Prüfung (vgl. Gutachten der Rechtsabteilung in Anlage 4) erscheint es zulässig, dass IT@M ITK-Dienste für die Eigengesellschaften erbringt, die diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge unterstützen. Insoweit dürfte keine unzulässige erwerbswirtschaftliche Betätigung für Dritte gegeben sein (vgl. OLG Hamm, „Gelsengrün“, NJW 1998, 3504). Denn die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich an Eigengesellschaften, über die eine umfassende Kontrolle durch gesellschaftsrechtliche Weisungsrechte besteht. Insoweit kann von einer zulässigen Eigenbedarfsdeckung der Gemeinde gesprochen werden. Es wird vorgeschlagen an § 1 Abs. 4 Satz 3 folgenden Satz 4 anzuhängen: „Auf Wunsch der Eigengesellschaften unterstützt it@M diese mit ITK-Diensten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge.“

Die Ausweitung auch auf Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt München war nicht Gegenstand der rechtlichen Prüfung und ist nicht Ziel der Satzungsänderung. Die Berichterstattung zum Stadtratsantrag Nr. 08-14 / A 01599 erfolgt durch das Direktorium -STRAC mit gesonderter Vorlage.

2. Änderung der Betriebssatzung

Die vorgesehenen Ergänzungen der Satzung sind in Anlage 1 im Änderungsmodus dargestellt.

Zu den Änderungen im Überblick:

- a) In der Satzungsbezeichnung (Überschrift) und im Satzungstext wird die Bezeichnung „IT@M“ durch die Bezeichnung „it@M“ ersetzt.
- b) Die für das Namenskürzel korrekte orthografische Formulierung wird im Satzungstext angepasst.
- c) § 1 Abs. 4 wird um den Satz 4: „Auf Wunsch der Eigengesellschaften unterstützt it@M diese mit ITK-Diensten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge, soweit die dafür notwendigen betrieblichen Ressourcen weder für die Versorgung der städtischen Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe vorgesehen sind noch dafür benötigt werden.“ ergänzt.

Die einzelnen Änderungen sind in der Änderungssatzung in Anlage 2 aufgeführt.

3. Beteiligungen

IT@M hat den Gesamtpersonalrat, Direktorium-STRAC, Direktorium-Rechtsabteilung und die Stadtkämmerei 2015 im Rahmen der verwaltungsinternen Abstimmung eingebunden. Der Gesamtpersonalrat und Direktorium-STRAC haben der Sitzungsvorlage zugestimmt. Die Stadtkämmerei nahm die Sitzungsvorlage zur Kenntnis und verwies auf die steuerrechtlichen Aspekte (siehe Anlage 3).

Der Verwaltungsbeirat von IT@M, Herr Stadtrat Dr. Roth, die Stadtkämmerei, das Direktorium-STRAC, das Revisionsamt und der Gesamtpersonalrat haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (IT@M) gemäß Anlage 2.
2. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Direktorium Rechtsabteilung, 3-fach
z. K.

V. **Wv. -IT@M-Z-Beschlusswesen**